

Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer

Kanzleigründerinnen und Kanzleigründer, die die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit anstreben, können bei der Agentur für Arbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Gründungszuschuss beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit. Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt des Gründungszuschusses besteht nicht. Ein Gründungszuschuss kann gezahlt werden, wenn bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit mindestens ein (Rest-) Anspruch auf Arbeitslosengeld von 150 Tagen besteht. Der Gründungszuschuss wird für sechs Monate gewährt.

Der Antrag ist vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Rahmen der Antragstellung ist gegenüber der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Kanzleigründung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang fordert die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist dies die Rechtsanwaltskammer.

Zum Zwecke der Stellungnahme legen Sie uns bitte neben dem von der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Formular einen Businessplan, bestehend aus einer Kurzbeschreibung des Kanzleigründungsvorhabens, einen Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau vor. Die Kurzbeschreibung sollte die Art der Kanzlei (Einzelkanzlei, Bürogemeinschaft oder Sozietät) nebst Rechtsform, etwaige fachliche Spezialisierungen (z. B. Angaben zu Fachanwaltstiteln oder mehrjähriger Erfahrung in bestimmten Rechtsgebieten) sowie Ausführungen zur Wahl der Zielgruppen und der jeweils zur Mandantenakquise bestimmten Marketinginstrumente beinhalten.

Bitte beachten Sie, dass eine Stellungnahme durch die Rechtsanwaltskammer erst nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgen kann.